

Tarifvertrag

zur Regelung einer Corona-Prämie für die Beschäftigten im Gerüstbauerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
vom 16. September 2020

Zwischen

dem Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,

der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben Unternehmen des Gerüstbauer-Handwerks und ihre Arbeitnehmer trotz aller Widrigkeiten und unter Inkaufnahme erheblicher gesundheitlicher Risiken Betrieb und Arbeit aufrechterhalten. Sie haben damit wesentlich zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland beigetragen und gleichzeitig in anderen Branchen zu verzeichnende dramatische Einbrüche deutlich abmildern können.

Zur Anerkennung ihres persönlichen Beitrags und zur Abmilderung der besonderen Belastungen durch die Corona-Krise (wie z.B. Umsetzung der Hygiene- und Abstandsregelungen sowie Abfederung der Folgen der Corona-Maßnahmen des Bundes und der Länder) erhalten Arbeitnehmer und Auszubildende des Gerüstbauer-Handwerks zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber eine Corona-Prämie nach Maßgabe dieses Tarifvertrages.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie gewerbliche Auszubildende.

§ 2 Corona-Prämie

1. Zur Abmilderung der durch die Corona-Pandemie bedingten zusätzlichen Belastungen erhalten Arbeitnehmer, die spätestens ab dem 1. März 2020 bis zum 30. November 2020 in einem Arbeitsverhältnis stehen, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn spätestens mit dem Novemberlohn eine "Corona-Prämie" gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von 350,00 €.
2. Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die „Corona-Prämie“ im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
3. Für jeden Monat im Zeitraum März bis November 2020, in dem kein Lohnanspruch bestand, vermindert sich die „Corona-Prämie“ um ein Neuntel.
4. Zur Abmilderung der durch die Corona-Pandemie bedingten zusätzlichen Belastungen erhalten Auszubildende, die spätestens ab dem 1. März 2020 bis zum 30. November 2020 in einem Ausbildungsverhältnis stehen, zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung spätestens mit der Novembervergütung eine "Corona-Prämie" gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von 175,00 €. Für jeden Monat im Zeitraum März bis November 2020, in dem kein Vergütungsanspruch bestand, vermindert sich die „Corona-Prämie“ um ein Neuntel.
5. Sofern und soweit der Arbeitgeber bereits auf anderer Grundlage Corona-Prämien im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV geleistet hat oder noch zu leisten hat, sind die Prämien nach Abs. 1 und 4 anrechenbar.
6. Die Corona-Prämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. zur ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung gezahlt und ist nicht verrechenbar mit und nicht anrechenbar auf andere Leistungen des Arbeitgebers.
7. Bei der Corona-Prämie nach Abs. 1 handelt es sich nicht um Bruttolohn nach § 16 Abs. 3 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbauer-Handwerk (VTV), wenn die Auszahlung bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt; sie ist dann nicht sozialkassenbeitragspflichtig, sofern der Gesamtbetrag von 1.500 € für steuerfreie Corona-Prämien in 2020 nicht überschritten wird.

§ 3

In-Kraft-Treten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 2020 in Kraft und zum 31. Dezember 2020 ohne Nachwirkung außer Kraft.

Raunheim, den 16. September 2020

**Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

**Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln**

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt**